

Ausschussdrucksache

(25.02.2019)

Inhalt:

Schreiben Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, Herr Kay Czerwinski
vom 25. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**

Landeselternrat M-V · Werderstraße124 · 19055 Schwerin
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bildungsausschuss,
Lennéstr. 1

19053 Schwerin

Schwerin, 25.02.2019

Stellungnahme zum endgültigen Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes

§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden § 3 Lernziele

Leider wurde versäumt die wesentlichen Grundkompetenzen - Lesen, Schreiben und Rechnen - als Lernziel klar zu formulieren, denn nur das ist die Voraussetzung, dass - andere, weiterführende Kompetenzen - auch die im Rahmen des Gesetzesentwurfes ergänzte - der Umgang mit Medien - erlangt werden können. Diese Kompetenzen werden letztlich für jeden Schüler die Grundlage seiner beruflichen Perspektive und gesellschaftliche Teilhabe sein.

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schule

Schulsozialarbeit ist unabdingbarer im schulischen Alltag, hier hätte es die Möglichkeit gegeben, ihr den richtigen Stellenwert einzuräumen. Dies ist leider nicht geschehen.

§ 19 Das Gymnasium

Der LER spricht sich ganz klar gegen eine automatische Vergabe der Mittleren Reife für jeden, der in die 11. Klasse versetzt wird, aus. Das bedeutet eine Schwächung der Regionalen Schulen, die nicht akzeptabel ist. Sie führt zu einem weiteren Bildungsniveauperlust, sowohl an Regionalen Schulen, als auch an Gymnasien. Aus unserer Sicht wird diese Änderung zu einem weiteren - eigentlich schon jetzt nicht mehr händelbarem - Run auf die Gymnasien führen. Zumal man sich bei dieser Änderung auch nicht dazu durchringen konnte, den viel zu hoch angebundenen Elternwillen zu beschneiden.

§ 34 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Nicht für alle Kinder ist das inklusive Lernen an einer allgemein bildenden Schule die beste Lösung. Trotz einer Vielzahl von Diagnostiken und Fördermaßnahmen darf nicht vergessen werden, dass es doch die Eltern sind, die ihr Kind am besten kennen und beurteilen können. Hier hält der LER es für angebracht, dass allein die Eltern entscheiden, welches die richtige Schulform für ihr Kind ist.

Nochmals weisen wir daraufhin, dass es immer wieder zu einer Überlastung der zuständigen Stellen sowohl bei Erst- als auch bei den Nachfolge- bzw. Wiederholungsdiagnostik kommt. Daher halten wir einen zeitlich vorgegebenen Rahmen von max. 6 Monaten für geboten, damit die betroffenen Schüler auf dessen Grundlagen zeitnah unterrichtet werden können.

§ 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkung

§ 45 a Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schüler

Es gibt viele Dinge, die Einflüsse auf Unterrichtsqualität haben. Verschiedene Zuständigkeiten, Vorstellungen und Örtlichkeiten machen eine einheitliche und für alle akzeptable Lösung praktisch unmöglich. Auch hier wurde die Möglichkeit vertan, einen echten Anfang zu machen. Der LER fordert eine Reduzierung aller Mindestschülerzahlen um 20 % (aufgerundet auf volle Ganze).

Wir setzen an dieser Stelle deutlich einen Focus auf Schulstandortsicherung im Land.

Ohne eine Reduzierung der Schülermindestzahlen sind einige Schulen auf dem Lande in ihrer Existenz gefährdet. Schule - und das Netz der Schulen - muss als Daseinsvorsorge angesehen werden, als solches erhalten bleiben, und ohne existenzielle Nöte existieren dürfen. Außerdem steht für uns außer Frage, dass das Lernen in kleineren Klassen für alle Beteiligten letztlich effektiver ist.

§ 74 Grundsätze der Schulmitwirkung

§ 86 (4) Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben

§ 89 Kreis- oder Stadelternrat

§ 92 Landeselternrat

Sehr wohlwollend haben wir die Änderung im Paragraphen 86 (4) zur Kenntnis genommen, die uns nun ermöglicht unser Engagement - zumindest in der Vorständen der Kreis- bzw. Stadelternräte und des Landeselternrates - legitimiert bis zu einer geordneten Übergabe weiter zu führen.

Allerdings ist uns bei allem Verständnis für die Sicht des Ministeriums auf Elternmitwirkung gerade eine Reduzierung der Vorstände des KER/StER nicht nachvollziehbar. Ob und wie Engagement in den besagten Vorständen stattfindet, nötig ist und passiert kann alleinig dort bewertet werden.

Auf Grund der geographischen Größe unserer Kreise ist es für unser Ehrenamt unabdingbar möglichst viele Eltern an allen Ecken für möglichst alle erreichbar zu machen.

Eine Reduzierung der Delegierten in den LER ist für uns nicht hinnehmbar und sehen wir als Beschneidung der Elternmitwirkung an. Gerade das vom Ministerium angeführte Argument der durchschnittlichen Teilnahme von ca. 2/3 aller Delegierten auf Plenartagungen spricht für uns für Beibehalt der jetzigen Regelung.

Elternmitwirkung ist und bleibt Ehrenamt. Jeder muss selbst entscheiden, wie und wann er sich einbringen kann. Wir geben zu bedenken, dass inaktive oder nicht anwesende Delegierte kein Kostenfaktor sind.

Ganz deutlich möchten wir uns von der Änderung des § 74 (3) distanzieren. Der LER ist ein unabhängiges Mitwirkungsorgan, dessen Aufbau sich aus Schulgesetz und SchulmitwirkungsVO ergibt. Er sollte daher - wie bisher - die Möglichkeit haben sich und seine Tagungen so zu organisieren, wie es ihm richtig erscheint, so es mit rechtlichen und moralischen Grundsätzen vereinbar ist. Es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit sich hier pauschal einen „Absicherungsabsatz“ zu schaffen, um von Fall zu Fall scheinbar die Schulmitwirkung zu beschneiden.

§ 113 Schülerbeförderung

Zwar kam es bei weitem nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung, die zu einer gerechten Schülerbeförderung für alle Schüler - vornehmlich auch für die Berufsschüler - führt, aber durch das Weglassen eines Halbsatzes im Absatz 2 scheint es uns doch zu einer klareren Definition der Schülerbeförderung gekommen zu sein. Ihre Begründung stellt unmissverständlich klar, dass die Beförderung der Schüler mit und im ÖPNV auch Schülerbeförderung im Sinne des Gesetzes ist.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kay Czerwinski
Vorsitzender Landeselternrat M-V